



Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang
„Romanistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. August 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-18.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Romanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-34.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Romanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-87.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 26 Geltungsbereich.....	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 30 Struktur des Studienganges	4
§ 31 ECTS-Punkte und Modulgrößen.....	5
§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach	5
§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	7
§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen	8
§ 35 Bachelorarbeit	8
§ 36 In-Kraft-Treten.....	9
Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs Romanistik.....	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang

§ 27 Prüfungsausschuss

¹Für den BA-Studiengang bilden die Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen des Fachs Romanistik den Prüfungsausschuss. ²Siehe auch § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Romanistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den BA-Studiengang „Romanistik“ vorausgesetzt.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaura Artium“ in Romanistik, abgekürzt „B.A.“, sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die BA-Arbeit. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können im Umfang von insgesamt höchstens 60-ECTS-Punkten eingebracht werden (s. jedoch auch unten, § 33).
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach Romanistik stellt hierzu gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 (= 30 + 15), 75 und 90 (= 75 + 15) ECTS-Punkten bereit, jeweils ohne BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte).
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Varianten gewählt werden:
 - a) Zwei Hauptfächer: Romanistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Fächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (siehe Grafik im Anhang, Varianten 1a und 1b); bei der Kombination zweier Hauptfächer kann die BA-Arbeit in Romanistik oder dem anderen Hauptfach geschrieben werden. Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
 - b) ¹Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung eines dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (siehe Grafik Varianten 2 bis 4). ²Die Romanistik kann als Hauptfach und/oder als Nebenfach studiert werden, gegebenenfalls mit zusätzlicher Erweiterung um die 15 ECTS-Punkte des freien Erweiterungsblocks. ³Bei Studium der Romanistik als Hauptfach kann eines der beiden Nebenfächer ebenfalls aus dem Bereich der Romanistik gewählt werden; in dieser Kombination ist jedoch das zweite Nebenfach um die 15 ECTS-Punkte des freien Erweiterungsblocks zu erweitern.

- (4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach kann jedes Fach der Universität Bamberg gewählt werden, das entsprechend Exportangebote bereitstellt.
- (5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 ECTS-Punkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.
- (3) ¹Module bestehen aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. ²Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind im Basismodul und im Aufbaumodul (s.u.) mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Vertiefungsmodul (s.u.) mindestens 10 ECTS-Punkte.

§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der Romanistik im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Details regelt die gültige Fachstudienordnung für den BA-Studiengang „Romanistik“.

a) Romanistik als Hauptfach (75 oder 90 ECTS-Punkte)

- (1) ¹Für Romanistik als Hauptfach (mit oder ohne BA-Arbeit) sind insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte in den fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 24 ECTS-Punkten in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen. ²1 ECTS-Punkt steht als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung.
- (2) ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst zwei Basismodule (Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft, je 8 ECTS-Punkte), drei Aufbaumodule (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; je 8 ECTS-Punkte) sowie ein Vertiefungsmodul (in einem der drei Bereiche; 10 ECTS-Punkte). ²Studierende der Lehramtsstudiengänge Französisch, Italienisch und Spanisch weisen anstelle eines Aufbaumoduls ein Modul zur Fachdidaktik nach.
- (3) Die sprachpraktische Ausbildung umfasst mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul zu je 8 ECTS-Punkten in einer romanischen Fremdsprache, dazu weitere sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten.
- (4) Wird das Hauptfach Romanistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 90 ECTS-Punkten studiert, so können diese 15 ECTS-Punkte in Veranstaltungen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und/oder der Sprachpraxis erworben werden.

b) Romanistik als Nebenfach (30 oder 45 ECTS-Punkte)

- (5) Für Romanistik als Nebenfach ist mindestens der Erwerb von 30 ECTS-Punkten, davon mindestens 16 in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 12 in der Sprachpraxis nachzuweisen.
- (6) Das fachwissenschaftliche Studium im Nebenfach erfordert den Nachweis mindestens eines Basis- und mindestens eines Aufbaumoduls (je 8 ECTS-Punkte) aus den drei Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft bzw. Kulturwissenschaft.

- (7) Die sprachpraktische Ausbildung im Nebenfach erfordert mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) in *einer* romanischen Fremdsprache sowie vertiefende Kurse (4 ECTS-Punkte) in der gleichen oder einer weiteren romanischen Sprache.
- (8) Wird das Nebenfach Romanistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten (siehe Grafik Variante 3b) ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 45 ECTS-Punkten studiert, so sind in der Fachwissenschaft mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) sowie je ein Aufbaumodul aus zweien der drei Bereiche (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft) nachzuweisen (je 8 ECTS-Punkte), in der Sprachpraxis mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul (je 8 ECTS-Punkte).
- (9) Im einfachen Nebenfach stehen 2 ECTS-Punkte, im erweiterten Nebenfach stehen 5 ECTS-Punkte als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung und können im Rahmen der Romanistik frei eingesetzt werden.

c) Romanistik als Haupt- und als Nebenfach

- (10) Die Kombination von Hauptfach Romanistik (75 ECTS-Punkte) mit einem Nebenfach Romanistik (30 ECTS-Punkte) kann nicht noch zusätzlich um den freien Bereich von 15 ECTS-Punkten erweitert werden.
- (11) ¹Wird Romanistik gleichzeitig als Hauptfach und als eines der beiden Nebenfächer studiert, entfällt im Nebenfach das Basismodul. ²Die entsprechenden 8 ECTS-Punkte sind stattdessen in anderen Veranstaltungen aus dem Bereich Fachwissenschaft und Sprachpraxis zu erwerben.
- (12) Die ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis sind bei gleichzeitigem Studium als Haupt- und Nebenfach in mindestens *zwei* – frei wählbaren – romanischen Sprachen zu erwerben.

§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen (siehe auch § 9 a der APO).
- (2) Bei Wahl der Romanistik als Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:

- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten, und zwar entweder a) eines der beiden Basismodule (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 2) oder b) eine der beiden Einführungen aus den beiden Basismodulen sowie eine weitere fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten;
 - Leistungsnachweise in der sprachpraktischen Ausbildung im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 3).
- (3) ¹Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden. ²Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus § 10 der APO.“

§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten für das Hauptfach Romanistik und höchstens 16 ECTS-Punkten für das Nebenfach Romanistik eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die BA-Arbeit ist nicht möglich; eine Anrechnung auf das Vertiefungsmodul ist nach vorheriger Rücksprache teilweise möglich.
- (3) Sonstige für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z.B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten eingebracht werden.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des bzw. der Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin unter Zugrundelegung von § 31 der Fachprüfungsordnung und §7 Abs. 3 bzw. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

§ 35 Bachelorarbeit

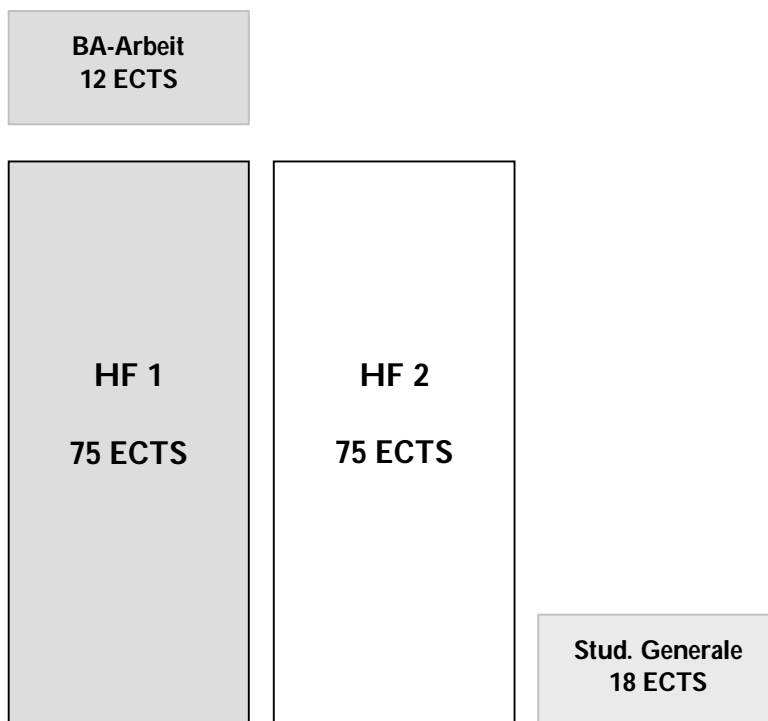
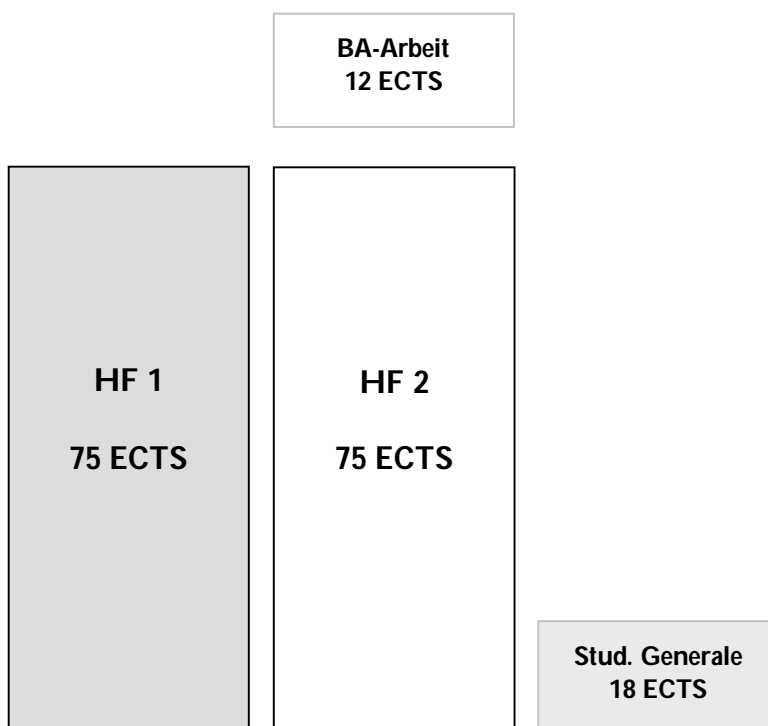
- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss eines Aufbaumoduls des Studiengangs im gleichen Teilfach des Studienganges (d. h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft) mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin vereinbart werden. ²Es ist spätestens

zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

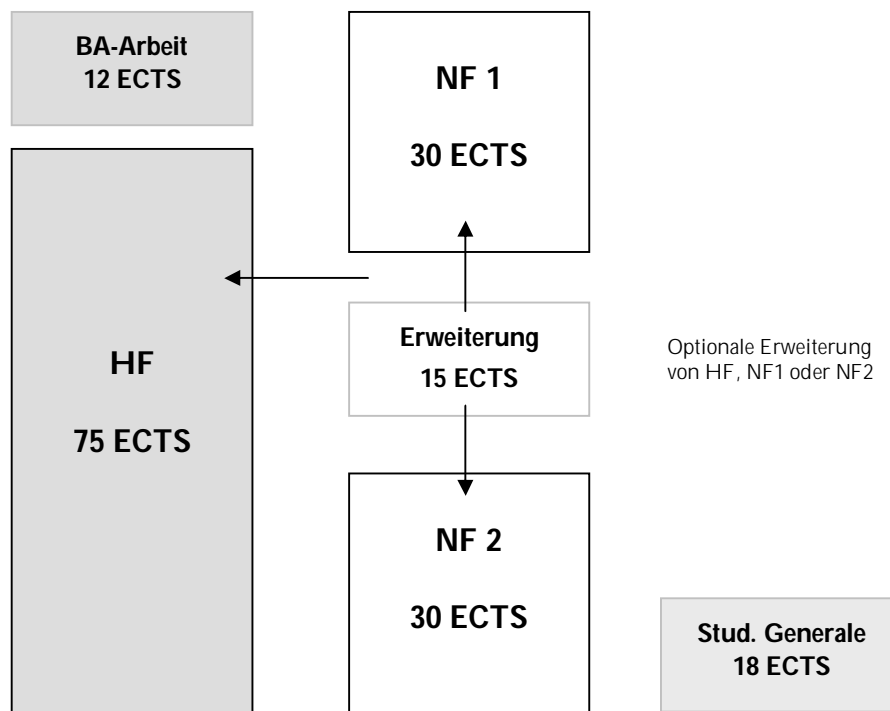
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit durch mehr als einen Gutachter bzw. mehr als eine Gutachterin bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 und 4 der APO Anwendung.

§ 36 In-Kraft-Treten

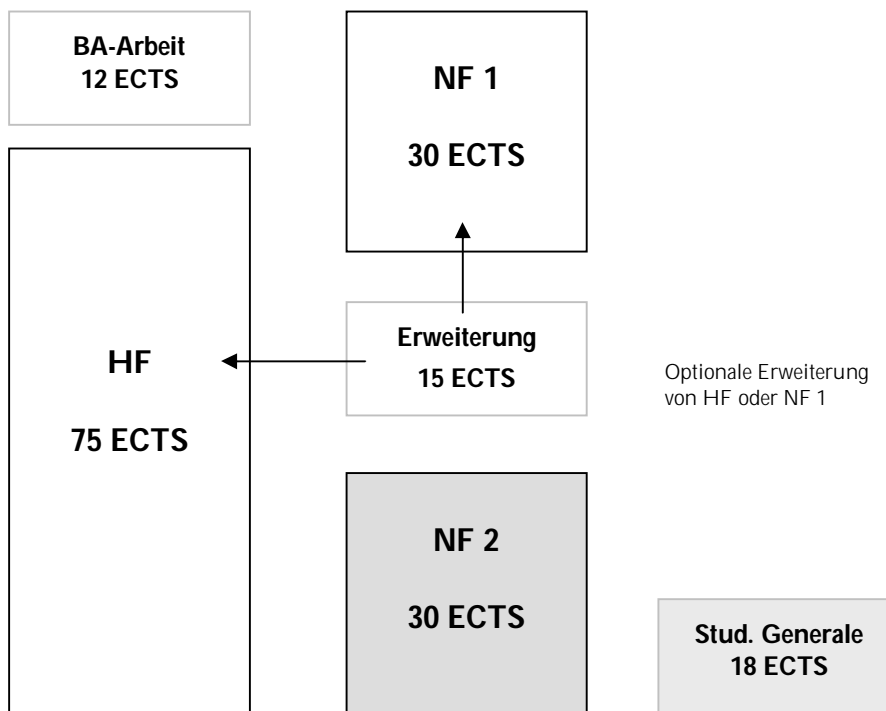
Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs Romanistik**Variante 1a:
Romanistik als Hauptfach mit BA-Arbeit****Variante 1b:
Romanistik als Hauptfach ohne BA-Arbeit**

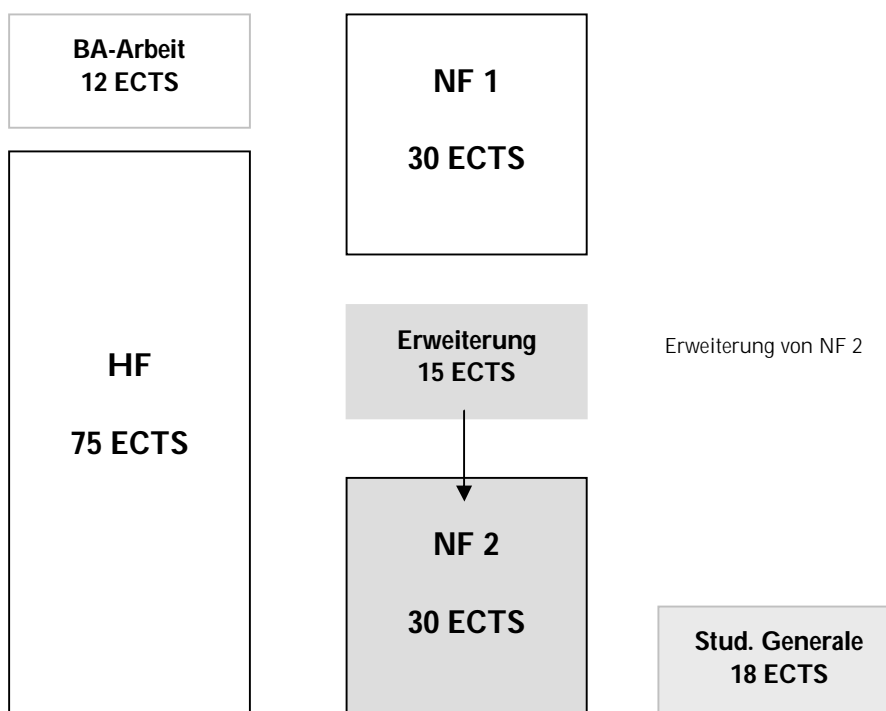
**Variante 2:
Romanistik als Hauptfach mit zwei anderen Nebenfächern**



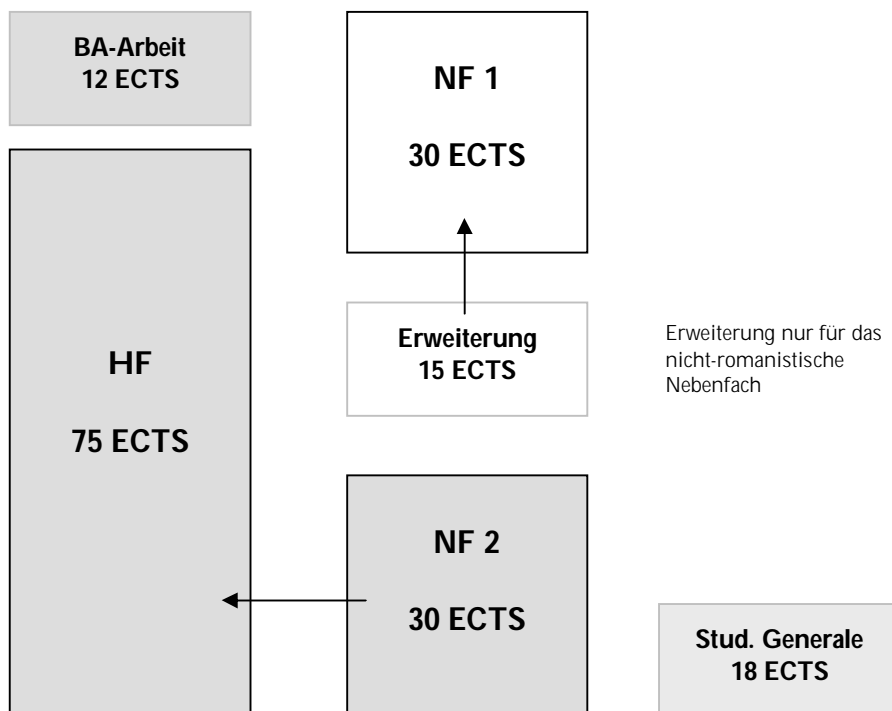
**Variante 3a:
Romanistik als Nebenfach (Minimum: 30 ECTS-Punkte)**



**Variante 3b:
Romanistik als erweitertes Nebenfach (30 + 15 ECTS-Punkte)**



**Variante 3:
Romanistik als Hauptfach und als Nebenfach**



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006/II Nr. 2006-18.

Bamberg, 1. August 2006

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.